

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u> | <u>24.11.2009</u> |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | <u>01.12.2009</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | <u>09.12.2009</u> |

Inhalt:

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark.

zuständiges Amt:

<u>Ordnungsamt</u>	<u>Barbara Reinhold</u> Amts-/Referatsleiter	<u>Marita Rudick</u> Dezernent	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
--------------------	-------------------------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Amt für Finanzen und Service	Karin Buhrtz	
III / J	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	24.11.09						
KA	01.12.09						
KT	09.12.09						

Begründung:

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Uckermark ist gemäß § 33 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12] , S.202, 206) seit 25.05.2005 für die Durchführung der Brandverhütungsschauen zuständig. § 45 Abs. 2 BbgBKG regelt die Befugnis zur Erhebung eines Kostensatzes. Bisherige Grundlage bildet hierfür die Satzung über den Kostensatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen des Landkreises Uckermark (DS 97/2005).

Auf Grund von Preissteigerungen und Tariferhöhungen sind die Einnahmen aus den Brandverhütungsschauen nicht mehr kostendeckend.

Soweit für Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Betriebsbereiche privater Unternehmen mit besonderen Gefährdungen) ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, hat die untere Katastrophenschutzbehörde nach § 40 Abs. 1 BbgBKG einen externen Notfallplan zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,
2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle durchzuführen,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG kann die untere Katastrophenschutzbehörde für die Erstellung des externen Notfallplanes von den Betreibern dieser Betriebsbereiche teilweisen Kostenersatz verlangen.

Durch das vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept sowie die Auflagen des Ministeriums des Innern i.V.m. der Haushaltsgenehmigung des Haushaltes 2009 wird die Verwaltung verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Die in Ansatz gebrachten Kosten wurden unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze der Kostenkalkulation ermittelt.

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark

Auf der Grundlage des § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 3, 28 (2) Nr. 9 BbgKVerf und des § 45 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatz

- (1) Der Landkreis Uckermark erhebt für
1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und
 2. für die Aufwendungen für die Notfallplanung nach §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 und 45 Absatz 2 Satz 2 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes
- Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1. rechnen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort (insbesondere die Besichtigung, die Auswertung sowie die Festsetzung von Sofortmaßnahmen) ihre Nachbereitung (insbesondere die Erstellung der Niederschrift) und erforderliche Nachschauen sowie ihre Durchsetzung.

(3) Die Brandverhütungsschau wird durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz durchgeführt.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1. dieser Satzung ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Besteht an der baulichen Anlage ein Nutzungsrecht, so ist abweichend von Satz 1 der Nutzungsberechtigte Kostenschuldner.
- (2) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2. dieser Satzung ist der Betreiber des Betriebsbereiches im Sinne des § 40 BbgBKG.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Maßstab des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Anzahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen; hierneben wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben. Satz 1 gilt auch im Falle der Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetz mit der Durchführung der Brandverhütungsschau.

§ 5

Kostensätze

- (1) Für den Personaleinsatz werden je angefangener Stunde je notwendig eingesetzter Kraft 43,45 Euro in Ansatz gebracht.
- (2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 31.08.2005 beschlossene Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen des Landkreises Uckermark (Beschlussvorlage DS-Nr.: 97/2005) außer Kraft.

Prenzlau,

Klemens Schmitz
Landrat